



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Oktober 2016
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Annette Neuhaus
Telefon 0211 837-2574
annette.neuhaus@mfkjs.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 27.10.2016
Zuleitung des Sprechzettels zu TOP 4 „Erstattungsanträge für die
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“**

(60 Kopien)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.
Oktober 2016 wurde um Zuleitung des Sprechzettels zum Tagesord-
nungspunkt „Erstattungsanträge für die Betreuung von unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen“ gebeten.

Beigefügt übersende ich Ihnen den Sprechzettel mit der Bitte, diesen an
die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiter-
zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Kampmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Sprechzettel der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu TOP „Erstattungsanträge für die Betreuung von unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen“
im Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27. Oktober 2016**

- es gilt das gesprochene Wort -

Im Rahmen der Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen wir aktuell vor einer doppelten Herausforderung:

Durch die Beendigung des alten bundesweiten Kostenverfahrens und parallel durch die gestiegenen Fallzahlen ist es zu einer ganz erheblichen Steigerung der Fallzahlen gegen die Kostenerstattungsträger des Landes NRW, die Landesjugendämter gekommen.

Zum einen müssen Erstattungen geleistet werden für Kosten, die vor dem 01.11.2015 angefallen sind. Das sind die sogenannten Altkostenfälle. Für diese Kosten droht die Verjährung am 31.12.2016.

Für die Altkostenfälle, hat das Bundesverwaltungsamt noch bis in den Sommer dieses Jahres hinein sogenannte Kostenerstattungsträger, bei uns die Landesjugendämter, benannt. D.h., dass wir auch für Jugendämter aus anderen Ländern erstattungspflichtig sind, und das nordrhein-westfälische Jugendämter auch mit anderen Ländern abrechnen.

Zum anderen müssen Erstattungen geleistet werden für die Kosten der nordrhein-westfälischen Jugendämter ab dem 01.11.2015. Seit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes am 1.11.2015 erstattet jedes Land die Kosten seinen landesangehörigen Jugendämtern. In Nordrhein-Westfalen sind das etwa 13.000 Fälle. Hier droht keine Verjährung.

Durch die Beendigung des alten bundesweiten Kostenausgleichsverfahrens, bei dem NRW stark in der Unterlast war, wurden den Landesjugendämtern noch eine große Zahl von Altkostenfällen zugewiesen. Insgesamt haben die Landesjugendämter seit Beginn der Zuweisungen durch das Bundesverwaltungsamt (LVR: 2010, LWL: 2014) rd. 31.000 Altkostenfälle in der Bearbeitung gehabt. Von diesen Fällen wurden rd. 14.000 Kostenanerkennnisse nach dem 01.11.2015 beantragt – also nahezu die Hälfte!

Ursache hierfür war auch, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die eigentlich vierjährige Möglichkeit auf Einreichung von Anträgen auf Kostenanerkennnisse und Rechnungen mit einer Verjährung belegt wurden.

Deswegen mussten die Jugendämter nun für alle noch nicht eingereichten Fälle ein Kostenanerkennnis beantragen. Die Rechnungen müssen bis zum 31.12.2016 eingereicht und erstattet sein, andernfalls droht für diese Fälle die Verjährung.

Dazu kommen rd. 18.000 Neukostenfälle. Zur Erinnerung: Das sind nur Fälle die in der Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Jugendämter liegen. Hier bilden sich im besonderen Maße die stark gestiegenen Fallzahlen ab. Hier droht aber keine Verjährung. Es gibt aber Verzögerungen in der Erstattung, weil die Abwicklung der Altfälle aus den genannten Gründen absolute Priorität haben muss.

Land und Landschaftsverbände haben bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen:

- Wir haben in zwei JFMK-Beschlüssen, auch auf Initiative von NRW länderübergreifend einen pragmatischen Umgang mit der Kostenerstattung und die Minimierung von Kostenrisiken der Jugendämter beschlossen.
- Wir haben für NRW die Nachweispflichten über die Kosten drastisch von 17 auf 5 gesenkt.
- Zudem wurde das Personal für die Kostenerstattung in den Landesjugendämtern durch die Landschaftsverbände erheblich aufgestockt: Nach aktueller Auskunft der Landesjugendämter um 34 Vollzeitstellen. Zuvor waren es insgesamt rd. 3,5 Vollzeitstellen.

Im Ergebnis stehen von den Altkostenfällen noch rd. 9.600 Fälle aus, in denen noch kein Kostenanerkennnis, bzw. (in seltenen Fällen) eine Ablehnung ausgesprochen wurde

Von den rd. 18.000 Neukostenfällen wurde für rd. 1.600 bereits eine Anerkennung, bzw. Ablehnung ausgesprochen.

Nach Aussagen der Landesjugendämter konnte die Bearbeitung zuletzt deutlich beschleunigt werden.

Die Abarbeitung hängt aber nicht nur an den Landesjugendämtern. In nicht unerheblichen Umfang fehlen auch schlicht noch Unterlagen, die von den Jugendämtern vor der Bearbeitung nachgereicht werden müssen. Bei den Altkostenfällen betrifft dies mindestens die Hälfte der noch ausstehenden Fälle.

Um die drohende Klagewelle mit Blick auf die Verjährung der Altkostenfälle abzuwenden, hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW mit Schreiben vom 12.10.2016 die Jugendämter informiert, dass den Landesjugendämtern die Befugnis erteilt wurde, den Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu erklären.

Entsprechende Erklärungen wurden von den Landesjugendämtern bereits übersandt. Das MFKJKS geht davon aus, dass mit dieser Entscheidung eine Klagewelle aufgrund der drohenden Verjährung bezogen auf die Ansprüche gegen Nordrhein-Westfalen abgewendet ist.

Die Darstellung hat aber gezeigt, dass wir hier auch eine länderübergreifende Lösung brauchen, um Rechtssicherheit auch für die nordrhein-westfälischen Jugendämter herzustellen.

Hierzu findet in der parallel stattfindenden MPK eine Befassung mit dem Thema statt. Ziel ist es, eine länderübergreifende Abstimmung über ein gemeinsames Maßnahmenpaket zu erreichen, welches u.a. eine gleichlautende Regelung zu den Fristen vorsieht. Hierzu hat die JFMK in einem Umlaufbeschluss eine Empfehlung formuliert. Abgelehnt wurde dieser nur von Hessen und Sachsen. Eine Enthaltung kam aus Baden-Württemberg.

Damit der Rückstand bei der Erstattung der Neukostenfälle nicht für längere Zeit zu Lasten der Kommunen geht, habe ich zudem in Abstimmung mit dem Finanzminister entschieden, dass wir für diese Fälle im Haushaltsjahr 2017 als vorübergehende Lösung Abschlagszahlungen einführen. Das Verfahren dafür stimmen wir gegenwärtig mit den Landesjugendämtern ab.

Ausdrücklich möchte ich in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass mit Abschluss der Kostenerstattung für die Altfälle und der Konsolidierung der Rückstände, die nordrhein-westfälischen Jugendämter erheblich von der Abschaffung des bundesweiten Kostenausgleichssystems profitieren werden. Statt mit 23 Kostenerstattungsträgern bundesweit abzurechnen, gibt es künftig nur noch das jeweils zuständige Landesjugendamt als einzigen Kostenerstattungsträger. Das ist auf Sicht insgesamt eine erhebliche Erleichterung im Verwaltungsvollzug.

Wir hätten genau diese Regelung gerne schon 2013 im Rahmen des Kindes- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes (KJVVG) hergestellt und wären damit jetzt gar nicht erst in die schwierige Situation mit den Altkostenfällen gekommen. Aber das ist letztendlich am Veto eines einzelnen Bundeslandes, nämlich Bayern, gescheitert.